

Wenn Totgesagte wieder auferstehen

Wie die EU versucht, dem
Investitionsschutz neues
Leben einzuhauchen



Konzerne können Staaten vor privaten Schiedsgerichten verklagen, wenn ihnen beispielsweise durch Gesundheitsregulierungen oder Klimaschutzgesetze Gewinne entgehen. Ein ungerechtes System gegen das hunderttausende Menschen in ganz Europa auf die Straße gingen und über 150.000 bei einer 2014 von der EU durchgeführten Onlinekonsultation abstimmten.¹ Jetzt versuchen die EU-Kommission und die nationalen Regierungen über Reformen, das System der Konzernklagen zu retten. Auch auf UN-Ebene wird das Thema debattiert.

Investor-Staat Schiedsverfahren – das Geschäft mit den Konzernklagen

In den letzten Jahren ist die Zahl der Investor-Staat Schiedsverfahren (ISDS, Investor-State Dispute Settlement) rasant angestiegen. Weltweit sind derzeit knapp 1.000 Klagefälle bekannt.² Möglich sind sie, weil Staaten untereinander Investitionsschutzverträge abschließen, die ausländischen Konzernen Zugang zu einem parallelen Rechtssystem geben. Dieses können Konzerne beispielsweise anrufen, wenn ein Staat eine neue Umweltschutzrichtlinie erlassen hat und dem Konzern dadurch Gewinneinbußen drohen. An nationalen Gerichten vorbei können ausländische Investoren Staaten so direkt vor einem privaten Schiedsgericht auf Schadensersatz verklagen.³ Dadurch werden

demokratische Entscheidungen untergraben und die Interessen von Konzernen über jene von Menschen, Klima und Umwelt gestellt. Selbst die Androhung einer Klage kann bereits zu einer Rücknahme von staatlichen Regulierungsentscheidungen führen.⁴ Der Weg an die Schiedsgerichte steht allein ausländischen Investoren offen. Staaten können umgekehrt nicht vor Schiedsgerichten klagen, wenn sich Konzerne unrechtmäßig verhalten haben. Ebenso wenig steht das System Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen durch Konzerne zur Verfügung.

Die Verhandlung der Fälle findet fast immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Informationen zu den Prozessen sind spärlich und teilweise gar nicht vorhanden. Eine Veröffentlichung ist nicht vorgeschrieben, obwohl die Prozesskosten des Staates von den Steuerzahler*innen getragen werden. Über die Konzernklagen entscheidet ein Tribunal aus drei Anwälte*innen, den sogenannten Schiedsrichter*innen, wovon Staat und Investor jeweils ein*e festlegen und diese gemeinsam den Vorsitz bestimmen. Schiedsrichter*innen werden pro Fall und Tag bezahlt, wobei ihr Tageshonorar bis zu 3.000 US-Dollar beträgt.⁵ Entsprechend wenig Interesse haben sie an einem schnellen Ende der Verfahren. Diese dauern im Schnitt knapp dreieinhalb Jahre.⁶

Die kleine Gruppe von Kanzleien und Schiedsrichter*innen, die Schiedsfälle übernehmen, sind zudem häufig eng mit den Interessen



Die Verhandlungen zu einer Reform des ISDS-Systems werden auch auf UN-Ebene geführt.
Photo: Ilyass SEDDOUG, Unsplash

2

von Konzernen verflochten. Tatsächlich haben sich Konzernklagen inzwischen zu einem eigenen Wirtschaftsbereich entwickelt.

Alles in allem ist es ein System, das allein dem Interesse der großen, international agierenden Konzerne und dem Apparat dient, der sich um dieses aufgebaut hat.

Der Reformvorschlag der Europäischen Kommission

Auf die Kritik am ISDS-System reagierte die EU mit der Ausarbeitung eines Reformvorschlages. Cecilia Malmström, EU-Kommissarin für Handel, nennt drei Probleme des ISDS-Systems, die durch die Reform behoben werden sollen:⁷

1. Mangel an Konsistenz und Korrektheit der Schiedsgerichtsentscheidungen

Aufgrund fehlender Präzedenzfälle und großem Interpretationsspielraum kommt es bei ISDS-Verfahren zu teilweise diametral entgegengesetzten Entscheidungen, sogar bei Klagen, in denen dasselbe Abkommen zugrunde gelegt wird.⁸

2. Die Rolle der Schiedsrichter*innen

Die heute nicht garantierte Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit von Schiedsrichter*innen steht bei diesem Punkt im Zentrum der Debatte. Diese können derzeit sowohl Mitglied von Anwaltskanzleien sein, die Konzerne vor Schiedsgerichten vertreten und gleichzeitig von diesen nominiert werden, um Schiedsgerichten vorzusitzen. Zudem gibt es einen kleinen Kreis von Schiedsrichter*innen, die einer Mehrheit aller Verfahren vorsitzt.⁹

3. Die Kosten und Länge der Verfahren

Die Befürworter des ISDS-Systems argumentieren, dass Konflikte zwischen Staat und Investor vor Schiedstribunalen schnell und unbürokratisch gelöst werden. Das stimmt nicht. Sie dauern in der Regel mehr als drei Jahre. Zudem sind sie sehr kostspielig. Die Prozesskosten von Vattenfall vs. Deutschland bspw. belaufen sich auf über 16 Millionen Euro – und die Klage ist noch nicht entschieden.¹⁰ Daher wird in diesem Punkt Reformbedarf gesehen.¹¹

Um diese Mängel zu beseitigen hat die EU 2015 begonnen, das sogenannte Investitionsgerichtshof-System (ICS, Investment Court System)¹² in ihre neuen Handels- und Investitionsverträge mit anderen Staaten zu integrieren. Damit will sie ein dauerhaftes Schiedsgerichtssystem mit Berufungsinstanz schaffen (siehe Kasten).¹³

Das Investitionsgerichtshof-System - ICS

Das ICS ist eine von der EU entworfene dauerhafte Schiedsinstanz, die zwischen der EU und einer zweiten Vertragspartei mit einem Investitionsschutzvertrag ins Leben gerufen werden kann. Dabei sollen die Vertragsstaaten Schiedsrichter*innen für eine feste Amtszeit entsenden. Diese werden nebenamtlich im ICS tätig sein und im Wesentlichen weiterhin pro Fall bezahlt. Im Streitfall werden von diesen Schiedsrichter*innen drei für ein Schiedstribunal gelöst. Zudem wird es die Möglichkeit geben, in Berufung zu gehen. Die Kosten teilen sich die Vertragsstaaten untereinander auf, sprich die Staaten finanzieren Konzernklagen, die sich gegen das Gemeinwohl richten.

Erstmals wurde das ICS 2015 in das Investitionsschutzkapitel des Abkommens zwischen der EU und Kanada (CETA, Comprehensive Economic and Trade Agreement) aufgenommen. Seitdem hat der Mechanismus auch Eingang in die Investitionsschutzabkommen mit Singapur und Vietnam sowie das reformierte Abkommen mit Mexiko gefunden. Bevor diese in Kraft treten, müssen sie jedoch von allen nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert werden. Dies ist noch nicht passiert, weshalb ICS bislang nur auf dem Papier existiert.

Langfristig plant die EU-Kommission, aus dem ICS einen multilateralen Investitionsgerichtshof (MIC – Multilateral Investment Court) zu machen.

Ähnlich dem ICS soll mit dem MIC eine kontinuierliche Institution geschaffen werden, die jedoch nicht nur zwischen zwei Staaten, sondern multilateral funktioniert. Der MIC wäre

also zugänglich für Investoren aller vertraglich beteiligten Staaten. Dieser dauerhafte Gerichtshof für Investitionsstreitigkeiten würde durch hauptamtliche Richter*innen besetzt, die die Vertragsstaaten entsenden. Das jeweilige Schiedstribunal bestünde nach wie vor aus drei Schiedsrichter*innen. Diese würden per Losverfahren aus dem bestehenden Pool festangestellter Schiedsrichter*innen dem jeweiligen Fall zugeteilt, um Interessenkonflikte und Voreingenommenheit zu vermeiden. Die Verfahren sollen öffentlich abgehalten werden und deren Protokolle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Außerdem sollen Drittparteien wie Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen Stellungnahmen einreichen können. Diese Möglichkeit besteht in sehr begrenztem Ausmaß bereits jetzt, wird von den Schiedsrichter*innen jedoch in den seltensten Fällen zugelassen.

Die Kosten für die Schiedsrichter*innen und das Sekretariat würden unter den Vertragsstaaten aufgeteilt, sprich von den Steuerzahler*innen finanziert werden.¹⁴ Der fortlaufende Rechtsprozess soll Einheitlichkeit in der Auslegung der Investitionsschutzklauseln ermöglichen, zum Beispiel durch Präzedenzfälle auf die sich Schiedsrichter*innen in kommenden Entscheidungen berufen könnten. Zudem soll es eine Berufungsinstanz geben.

Nach wie vor könnte das ICS bzw. der MIC nur von Investoren einberufen werden. Klagen gegen Regelungen im Sinne des Umwelt-, Klima- und Verbraucher*innenschutzes wären weiterhin möglich. Die Verfahrensänderungen sowie die Effizienzmaximierung bei Kosten und Ablauf würde also nichts an der Grundstruktur des Systems ändern. Stattdessen geben die Pläne zur Einrichtung eines ICS bzw. des MIC einem undemokratischen und einseitigen System von Konzernprivilegien eine neue Legitimation. Das bestätigte auch Colin Brown, stellvertretender Leiter des EU-Referats *Dispute Settlement and Legal Aspects of Trade Policy*, in einer Rede:

*„Die Legitimationskrise von ISDS ist ein globales Thema geworden. [...] Entscheidungsträger*innen und Investor*innen müssen das beachten und sich an einer notwendigen Reform des ISDS-Systems beteiligen, wenn sie wollen, dass [es] auch in Zukunft bestehen bleibt.“¹⁵*



Konzernklagen gegen zum Beispiel den Stopp von Bergbauprojekten sind auch unter dem MIC möglich.
Photo: Cristian Bortes, Wikimedia Commons

Vertane Chance: Das EuGH Urteil zum ICS

Ein juristischer Streit stellte kürzlich die Legitimität von ICS in Frage. Die belgische Region Wallonien hatte ihre Zusage zu CETA verweigert. Sie befürchtete, dass ICS die Autonomie des EU-Rechts gefährde und daher nicht mit diesem vereinbar wäre. Belgien beantragte daraufhin die Prüfung der Unionsrechtskonformität von ICS beim Europäischen Gerichtshof (EuGH). Dieser hatte bereits zuvor in der Rechtssache „Achmea“ eine kritische Haltung gegenüber Schiedsgerichten eingenommen. Hier hatte die Slowakische Republik nach einer ISDS-Klage des niederländischen Versicherers Achmea die Europarechtswidrigkeit des Schiedsverfahrens auf Grundlage eines bilateralen Investitionsschutzabkommens mit den Niederlanden angemahnt und vom EuGH Recht bekommen. Dieser urteilte am 6. März 2018, dass das Schiedsverfahren eine Beeinträchtigung der Autonomie des Unionsrechts und eine Gefahr für die Einheitlichkeit von dessen Auslegung darstelle.¹⁶

Obwohl es sich im Fall Achmea um ein innereuropäisches Abkommen handelte, war die Signalwirkung groß. Doch die Erwartung, dass der EuGH auch ICS als Paralleljustiz – und damit unvereinbar mit Unionsrecht – ansehen würde, wurde nicht erfüllt. In seinem Gutachten vom 30. April 2019 verkündete der EuGH, dass ICS keine Beeinträchtigung des Unionsrechts darstelle.¹⁷ Dieses Urteil bestärkte die Europäische Kommission darin, ihren Plan eines multilateralen Investitionsgerichtshof fortzusetzen.¹⁸

ISDS und MIC im Vergleich		
	ISDS	MIC
Verfahren	Kurzfristig einberufene Schiedsribunale	Dauerhaft angelegter Schiedsgerichtshof
	Keine Garantie für Transparenz	Offene Verfahren sollen Transparenz garantieren
	Streitende Parteien legen Schiedsrichter*innen fest	Feste Schiedsrichter*innen, dauerhaft von den Mitgliedsstaaten entsandt
	Möglichkeit, in Berufung zu gehen, ist nicht gegeben	Streitparteien können gegen Entscheidungen Berufung einlegen
Architektur des Systems	Gewerkschaften, NGOs, lokale Gemeinden etc. haben praktisch kein Recht, sich an Verfahren zu beteiligen	Gewerkschaften, NGOs, lokale Gemeinden etc. können Statements einreichen
	Gibt ausländischen Konzernen weitreichende Sonderrechte und ist allein ihnen zugänglich	Gibt ausländischen Konzernen weitreichende Sonderrechte und ist allein ihnen zugänglich
	Staaten können Konzerne nicht vor einem ISDS-Schiedsribunal anklagen, wenn diese bspw. eine Umweltkatastrophe in ihrem Land angerichtet haben	Staaten können Konzerne nicht vor dem MIC anklagen, wenn diese bspw. eine Umweltkatastrophe in ihrem Land angerichtet haben
	Ermöglicht Konzernen gegen progressive Gesetze (bspw. zum Klima- oder Umweltschutz) vorzugehen	Ermöglicht Konzernen gegen progressive Gesetze (bspw. zum Klima- oder Umweltschutz) vorzugehen
	Die Klagen werden von den Steuerzahler*innen finanziert	Die Klagen werden von den Steuerzahler*innen finanziert

UNCITRAL: Der Globale Reformprozess

Angestoßen von der EU begann auch auf globaler Ebene die Debatte um eine Reform des ISDS-Systems. Die *Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht* (UNCITRAL, United Nations Commission on International Trade Law) betraute die ihr angegliederte Arbeitsgruppe 3 im Juli 2017 daher mit einer entsprechenden Aufgabe.

In einer ersten Phase versuchte die Arbeitsgruppe 3, die Kritik am ISDS-System zu identifizieren, um dann in einer zweiten Phase festzustellen, ob eine Reform wünschenswert ist. Diese zweite Phase wurde im April 2019 in New York abgeschlossen.¹⁹ In einer dritten Phase sollen nun relevante Lösungsvorschläge erarbeitet werden, um sie dann der Kommission – sprich den 60 Mitgliedsstaaten – vorzustellen. Erst nach deren Zustimmung beginnen die eigentlichen Verhandlungen zur genauen Ausgestaltung des neuen Systems.

Am 20. März 2018 erhielt die EU-Kommission das Mandat vom Europäischen Rat, an den UNCITRAL Verhandlungen teilzunehmen und

den MIC-Vorschlag als mögliche Reformidee einzubringen.²⁰ Neben der EU setzen sich vor allem die europäischen Mitgliedsstaaten für den MIC ein. Hinzu kommen Kanada, Vietnam, Singapur und Mexiko, die sich in ihren jeweiligen neuen Abkommen mit der EU dazu verpflichtet haben, für diese multilaterale Lösung einzutreten. Daneben unterstützen die Schweiz und Mauritius den Vorschlag.²¹ Allerdings gibt es auch einige Länder, die das Vorhaben ablehnen und stattdessen für ISDS in der ursprünglichen Form und nur mit kleineren Änderungen eintreten. Dazu gehören unter anderem Japan, die USA und Russland.²²

106 Staaten und 70 Organisationen mit Beobachterstatus nahmen an den letzten Verhandlungen im April in New York teil.²³ Dabei zeichnete sich der Prozess von Beginn an durch ungleiche Interessenvertretung und undemokratische Strukturen aus.²⁴ Grund dafür ist, dass UNCITRAL selbst in das ISDS-System eingebettet ist. Das wird unter anderem an der Herangehensweise der Arbeitsgruppe an die Reform deutlich. Kritikpunkte zu den ISDS-Verfahrensabläufen, wie Kosten und Transparenz, wurden prominent in die Debatte aufgenommen. Grundsätzliche Kritikpunkte, wie fehlende Pflichten für Konzerne,

UNCITRAL ist ein Ausschuss der UN-Generalversammlung. Er tagt abwechselnd in Wien und New York zu internationalen Handelsfragen. Ihm sind insgesamt sechs Arbeitsgruppen zugeordnet. Diese werden von der Kommission – bestehend aus 60 Mitgliedstaaten – mit der Ausarbeitung von Vorschlägen oder Modell-Klauseln beauftragt. Die Entwicklung internationaler Standards im Investitionsschutz geht vielfach auf UNCITRAL zurück. Zudem hat UNCITRAL sein eigenes Regelwerk zur Entscheidung von Investor-Staat-Schiedsverfahren entwickelt. Dieses ist nach dem Regelwerk des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID, International Court for Settlement of Investment Disputes) der Weltbank, das zweitmeistgenutzte Regelwerk zur Beilegung von ISDS-Fällen.

finden jedoch bestenfalls am Rande Erwähnung.²⁵ Hinzu kommt, dass der Verhandlungsprozess maßgeblich von Interessengruppen aus dem ISDS-Sektor geprägt wird, darunter einschlägige Anwaltskanzleien und Schiedsrichter*innen. Kritische Stimmen werden ausgeschlossen.²⁶ Von den eingeladenen Nichtregierungsorganisationen vertreten 85 % die Interessen der Schiedsindustrie oder globaler Wirtschaftsakteure. Unter anderem befinden sich darunter auch einschlägige Schiedsgerichtsinstitutionen, deren Überleben von der Existenz des ISDS-Systems abhängt, so wie die Internationale Handelskammer (ICC, International Chamber of Commerce) und die Stockholmer Handelskammer (SCC- Stockholm Chamber of Commerce).²⁷ Selbst in den Delegationen der Regierungen, die die Interessen der Staaten vertreten sollen, sind häufig Vertreter*innen aus der Schiedsgerichtsbarkeit anwesend.²⁸ Der niederländische Handels- und Investitionsexperte des Centre for Research on Multinational Corporations (SOMO), Bart-Jaap Verbeek, äußerte sich diesbezüglich wie folgt:

„Der Prozess wird zu einem großen Anteil von eben jenen Institutionen und Individuen angetrieben, die ein gemeinsames Interesse am langfristigen Bestehen des Systems [der Konzernklagerechte] haben.“²⁹

Die Position des deutschen Richterbundes

In einer Stellungnahme vom November 2017 stellt der Deutsche Richterbund die Legitimität eines multilateralen Investitionsgerichtshofes in Frage. Er diskutiert, ob es nicht an der Zeit wäre, ISDS zu verwerfen, und stattdessen nationale Rechtswege zu stärken.³⁰ Der Richterbund kritisiert insbesondere, dass



Die EU-Kommission begegnet der Kritik an ISDS mit dem Vorschlag eines Multilateralen Investitionsgerichtshofs.

Photo: Sébastien Bertrand, Wikimedia Commons

Schiedsgerichte sich nicht auf demokratisch beschlossenes Recht berufen, sondern nur auf teils vage formulierte, vielfältig auslegbare und bisher in keinen anderen Rechtskontexten vorzufindende Grundsätze, wie den Standard der *gerechten und billigen Behandlung*. Dieser erlaubt es Konzernen, Staaten zu verklagen, wenn sie ihr Geschäft bspw. durch einer Umweltregulierung benachteiligt sehen. Da dieser Grundsatz sehr schwammig ist, kommt er praktisch bei allen ISDS-Klagen zum Zug.

Mit der Kontinuität der Verfahren würde sich der MIC das Recht, auf das er sich beruft, praktisch selbst schaffen. Denn eine Grundlage auf der weltweit einheitliche Standards für Investitionsschutz demokratisch verabschiedet werden können, existiert nicht, so der Richterbund. *„Gerade die Schwierigkeit, sich international über solche Rechte zu einigen, zeigt die Notwendigkeit, die Ausgestaltung [dieser] nicht [dem] MIC zu überlassen“³¹*

Auch heute schon üben Schiedsgerichte große Macht über nationale Gerichte aus. Es sind sogar Fälle bekannt, wo zur Debatte steht, dass Entscheidungen im Zweifelsfall zugunsten von ausländischen Investoren außer Kraft gesetzt werden. Diese Macht, so der Deutsche Richterbund, würde durch die Verstetigung und Einbindung in das Europarecht noch aufgewertet werden und der MIC somit trotz fehlender demokratischer Legitimierungsgrundlage zum Normengeber werden.³²



Konzernklagerechte sind der falsche Weg – egal in welche Form. Photo: Free To Use Sounds, Unsplash

6

Sonderklagerechte für Konzerne sind der falsche Weg

Der EU-Vorschlag eines multilateralen Investitionsgerichtshofs ändert an der strukturellen Ungleichheit des ISDS-Systems nichts – vielmehr verstetigt er diese. Konzerne erhalten weiterhin umfassende Rechte, während Staaten vor allem Pflichten auferlegt bekommen. Klagemöglichkeiten gelten auch vor dem MIC nur für ausländische Investoren, während lokale Unternehmen, Gemeinden oder indigene Gruppen hinter Konzerninteressen zurückstehen. Dabei sind es die Steuerzahler*innen, die den MIC finanzieren sollen – von ihm profitieren würden sie jedoch nicht. Das Gegenteil ist der Fall. Denn die Aufgabe von Staaten, im Sinne des Gemeinwohls zwischen privaten und öffentlichen Interessen abzuwägen, wäre trotz der Verfahrensänderungen weiterhin bedroht. Fälle, in denen Konzerne Staaten mit hohen Entschädigungsforderungen unter Druck setzen, würde es mit einem solchen Gerichtshof nach wie vor geben. Gleichzeitig werden regionale, demokratisch legitimierte Rechtssysteme untergraben, da Konzerne mit einer ISDS-Klage gegen deren Entscheidungen vorgehen können.³³

Doch selbst, wenn wir uns nur auf die Verfahrensänderungen konzentrieren, ist unklar, inwieweit es sich bei ihnen um tatsächliche Verbesserungen handelt. Denn die aktuellen Reformen werden im Wesentlichen von denjenigen begleitet und vorangetrieben, die selbst von dem System profitieren. Der Kreis

internationaler Anwält*innen, die befähigt sind, über Schiedsgerichtsklagen von Konzernen zu entscheiden, ist sehr klein. Daher werden aller Wahrscheinlichkeit nach auch jene Schiedsrichter*innen mit engen Beziehungen zur Wirtschaft den Fällen an einem ständigen Gerichtshof vorsitzen. Erneute Interessenkonflikte sind vorprogrammiert.

Mit dem Vorschlag des MIC versucht die EU-Kommission, die breite gesellschaftliche Kritik an ISDS zu besänftigen. Auf den ersten Blick scheint es, als gäbe es Verbesserungen. Doch bei genauerem Hinsehen handelt es sich vielmehr um die Legitimierung eines verdorbenen Systems, das Investoren privilegier- ten Zugang zu einem auf sie zugeschnittenen Rechtssystem einräumt.

In der europaweiten Kampagne „Menschenrechte schützen – Konzernklagen stoppen“ haben seit Januar 2019 mehr als 600.000 Menschen gegen jede Form von ISDS unterschrieben.³⁴ Es wird Zeit, dass sich die EU Handels- und Investitionspolitik an menschenrechtlichen Belangen sowie den Umwelt- und Klimaschutzziele ausrichtet und sich nicht mehr vor den Karren der Konzerninteressen spannen lässt.

Endnoten

- 1 European Commission Press Release, Januar 2015. Online abrufbar: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-3201_en.htm
- 2 Investment Dispute Settlement Navigator. Investment Policy Hub, UNCTAD. Online abrufbar: <https://investment-policy.unctad.org/investment-dispute-settlement>
- 3 Für eine ausführliche Fallstudie von ISDS-Klagen gegen Umweltschutzgesetzgebung lesen Sie auch unsere Studie: UnderPressure: Mit Konzernklagen gegen Umweltschutz. Online abrufbar: <https://power-shift.de/wp-content/uploads/2019/01/Under-Pressure-Mit-Konzernklagen-gegen-Umweltschutz-web.pdf>
- 4 IISD: Investment Treaties and the Internal Vetting of Regulatory Proposals: A Case Study from Canada. Investment Treaty News, 26. September 2017. Online abrufbar: https://iisd.org/itn/2017/09/26/investment-treaties-internal-vetting-regulatory-proposals-case-study-from-canada-gus-van-harten-dayna-nadine-scott/#_ednref1
Auch: Friends of the Earth, Transnational Institute, Corporate Europe Observatory: Blocking climate change laws with ISDS threats. Vermilion vs. France. Online abrufbar: <http://10isdstories.org/cases/case5/>
- 5 Eberhardt, Pia; Olivet, Cecilia: Profit durch Un-Recht Wie Kanzleien, Schiedsrichterinnen und Prozessfinanzierer das Geschäft mit dem Investitionsschutz befeuern. CEO, TNI, PowerShift, Campact, 2014. Online abrufbar: <https://corporateeurope.org/sites/default/files/profit-durch-unrecht.pdf>
- 6 Duration of ISDS Proceedings. ISDS Academic Forum – Working Group, 2018. Online abrufbar: https://www.cids.ch/images/Documents/Academic-Forum/2_Duration_-_WG2.pdf
- 7 Cecilia Malmström: A Multilateral Investment Court: a contribution to the conversation about reform of investment dispute settlement, 22. November 2018. Online abrufbar: https://diplomatie.belgium.be/sites/default/files/downloads/speech_malmstrom_221118.pdf
- 8 United Nations Commission on International Trade Law: Report of Working Group III (Investor-State Dispute Settlement Reform) on the work of its thirty-fifth session (New York, 23–27 April 2018), 14. Mai 2018. Online abrufbar: <https://undocs.org/en/A/CN.9/935>
- 9 United Nations Commission on International Trade Law: Report of Working Group III (Investor-State Dispute Settlement Reform) on the work of its thirty-fifth session (New York, 23–27 April 2018), 14. Mai 2018. Online abrufbar: <https://undocs.org/en/A/CN.9/935>
- 10 Antwort der Bundesregierung auf die Frage von Klaus Ernst bezüglich der Kosten der Vattenfall II –Klage. 05.04.2019
- 11 Duration of ISDS Proceedings. ISDS Academic Forum – Working Group, 2018. Online abrufbar: https://www.cids.ch/images/Documents/Academic-Forum/2_Duration_-_WG2.pdf
- 12 PowerShift: Das Investitionsschutz-Kapitel im EU-Kanada-Freihandelsabkommen (CETA): Eine Kritische Analyse, 04.2016. Online abrufbar: <https://power-shift.de/neuerscheinung-investitionsschutz-in-ceta-eine-kritische-analyse-von-powershift-campact-ttip-unfairhandelbar/>
- 13 European Commission: Factsheet on the Multilateral Investment Court, 2017. Online abrufbar: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/september/tradoc_156042.pdf
- 14 European Commission: Factsheet on the Multilateral Investment Court, 2017. Online abrufbar: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/september/tradoc_156042.pdf
- 15 Colin Brown: The European Unions approach to investment dispute settlement, 22. Juni 2018. Online abrufbar: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/july/tradoc_157112.pdf
- 16 Details zu der Rechtssache Achmea und dem Urteil des EuGH finden sie in unserem Briefing Paper: Prof Dr. Markus Krajewski: Die Auswirkungen des Achmea-Urteils des EuGH auf die EU-Investitionspolitik, März.2018. Online abrufbar: https://power-shift.de/wp-content/uploads/2019/03/BriefingPaper_Krajewski-Folgen-AchmeaUrteil-EU-Investitionspolitik-3-2018.pdf
- 17 Gutachten 1/17 des Europäischen Gerichtshofs, 30. April 2019. Onlineabrufbar: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=213502&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=754100>
- 18 Markus Krajewski: Ist CETA der „Golden Standard“? EuGH hält CETA-Gericht für unionsrechtskonform, Verfassungsblog, 30. April 2019. Online abrufbar: <https://verfassungsblog.de/ist-ceta-der-golden-standard-eugh-haelt-ceta-gericht-fuer-unionsrechtskonform/>
- 19 Report of Working Group III (Investor-State Dispute Settlement Reform) on the work of its thirty-seventh session, 1–5 April 2019. Online abrufbar: <https://undocs.org/en/A/CN.9/970>
- 20 Mandatstext. Online abrufbar: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12981-2017-ADD-1-DCL-1/de/pdf>
- 21 EU Legislative Train: [http://www.europarl.europa.eu/legislative-train/api/stages/report/current/theme/a-balanced-and-progressive-trade-policy-to-harness-globalisation/file/multilateral-investment-court-\(mic\)](http://www.europarl.europa.eu/legislative-train/api/stages/report/current/theme/a-balanced-and-progressive-trade-policy-to-harness-globalisation/file/multilateral-investment-court-(mic))
- 22 Seattle to Brussels network, Center for International Environmental Law, Rosa Luxemburg Stiftung: A World Court for Corporations, November 2017, S. 31.
- 23 Bart-Jaap Verbeek: Re-cap: UN discussions on the reform of ISDS move on to the next stage, April 2019. Online abrufbar: <https://www.somo.nl/re-cap-multilateral-discussions-on-the-reform-of-isds-move-on-to-the-next-stage/>
- 24 Bart-Jaap Verbeek: The limitations of the UNCITRAL process on ISDS reform, 10.2018. Online abrufbar: <https://www.somo.nl/the-limitations-of-the-uncitral-process-on-isds-reform/>
- 25 Bart-Jaap Verbeek: Re-cap: UN discussions on the reform of ISDS move on to the next stage, April.2019. . Online abrufbar: <https://www.somo.nl/re-cap-multilateral-discussions-on-the-reform-of-isds-move-on-to-the-next-stage/>
- 26 Bart-Jaap Verbeek: The limitations of the UNCITRAL process on ISDS reform, Oktober 2018. Online abrufbar: <https://www.somo.nl/the-limitations-of-the-uncitral-process-on-isds-reform/>
- 27 Ebd.
- 28 Ebd.
- 29 Ebd.
- 30 Deutscher Richterbund: 21/17 zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, 02.11.2017. Online abrufbar: <https://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/2117/>
- 31 Ebd.
- 32 Ebd.
- 33 War on Want: ISDS files: Chevron v Ecuador. Online abrufbar: <https://waronwant.org/resources/isds-files-chevron-v-ecuador>
- 34 Online einsehbar: <https://stopisds.org/de/>

Fotonachweise

S. 1 <https://unsplash.com/photos/-Cmz06-0btw>,
Photo: NeONBRAND, Unsplash

S. 2 <https://unsplash.com/photos/06w8RxgSzF0>,
Photo: Ilyass SEDDOUG, Unsplash

S. 3 Roşia Poieni open-pit copper mine:
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Roşia_Poieni_open-pit_copper_mine.jpg,
Photo: Cristian Bortes, Wikimedia Commons,
CC BY 2.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

S. 5 European Commission flags:
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:European_Commission_flags.jpg,
Photo: Sébastien Bertrand, Wikimedia Commons,
CC BY 2.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

S. 6 <https://unsplash.com/photos/6tiXhYDKY2Q>,
Photo: Free To Use Sounds, Unsplash

PowerShift – Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V.

Unser Ziel ist eine ökologisch und sozial gerechtere Weltwirtschaft. Dafür setzen wir unsere Expertise in Handels-, Rohstoff- und Klimapolitik ein: Mit umfassenden Recherchen durchleuchten wir politische Prozesse, benennen die Probleme eines ungerechten globalen Wirtschaftssystems und entwickeln Handlungsalternativen.

Um unsere Ziele zu erreichen, formulieren wir politische Forderungen, betreiben Informations- und Bildungsarbeit und schmieden starke Bündnisse – mit anderen Organisationen, sozialen Bewegungen und Bürger*innen. Gemeinsam mischen wir uns ein!

Wenn Sie über unsere Arbeit auf dem Laufenden bleiben wollen, dann abonnieren Sie unseren Newsletter:

<https://power-shift.de/newsletter-bestellen/>

Impressum

Herausgeber:

PowerShift – Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V.

Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel.: +49 30 42805479

Web: <https://power-shift.de>

E-Mail: info@power-shift.de

Autor*innen:

Jeremy Oesterreich, Peter Fuchs,
Bettina Müller, Alessa Hartmann

Redaktion/Bildredaktion:

Jeremy Oesterreich, Bettina Müller

Layout, Satz & Reinzeichnung:

Tilla Balzer | buk.design

Berlin, September 2019, 2. Auflage

Diese Publikation wird von ENGAGEMENT GLOBAL im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert.



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Für die Inhalte und der Publikation ist allein die bezuschusste Institution verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wieder.